

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Gebärdensprachdolmetscher in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Gebärdensprachdolmetscher sind in Mecklenburg-Vorpommern beruflich tätig (bitte dazu die Landkreise/kreisfreien Städte, Alter, Geschlecht angeben)?

Laut Angaben des Gehörlosen Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind im Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit 19 Gebärdensprachdolmetschende im Einsatz.

Mit Stand vom 20. März 2020 sind im Land Mecklenburg-Vorpommern laut Angabe des Gehörlosen Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zehn Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher freiberuflich tätig. Von diesen gaben sechs Personen an, landesweit aktiv zu sein, zwei weitere sind im Raum Westmecklenburg im Einsatz, eine im Raum Neustrelitz sowie eine weitere in Südmecklenburg.

Beim Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind drei Gebärdensprachdolmetscherinnen beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher angestellt.

Diese sind in der Dolmetscherzentrale Rostock (hauptsächlich in den Regionen Rostock, Wismar und Güstrow) und in der Außenstelle Neubrandenburg - insbesondere in den Regionen Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg und Greifswald - sowie in der Außenstelle Ludwigslust - insbesondere im Raum Ludwigslust/Parchim und Westmecklenburg - tätig. Der Altersdurchschnitt der drei beim Gehörlosen-Landesverband angestellten Dolmetschenden liegt bei knapp 60 Jahren.

Zusätzlich sind beim Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. derzeit sechs nebenberuflich arbeitende Gebärdensprachdolmetscherinnen beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher vertraglich als freie Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter eingebunden.

In welcher Zahl darüber hinaus Gebärdensprachdolmetscherinnen beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher im Land Mecklenburg-Vorpommern beruflich tätig sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ebenso wenig liegen der Landesregierung weitere Angaben zu Alter und Geschlecht der dolmetschenden Personen vor.

2. In welchem vertrags- und arbeitsrechtlichen Rahmen üben sie ihre Tätigkeit aus?

Gebärdensprachdolmetschende können selbstständig tätig oder bei einem Arbeitgeber angestellt sein. Nicht festangestellte Gebärdensprachdolmetschende treffen je nach Auftrag individuelle vertragliche Vereinbarungen, zu denen keine generellen Aussagen getroffen werden können.

3. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern für Gehörlose einen klaren Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers?

Rechtliche Regelungen im Hinblick auf einen Rechtsanspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden sowie zur entsprechenden Kostenübernahme finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten und Rechtsgrundlagen.

Wesentliche Anspruchsgrundlage ist hier § 17 Absatz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Danach haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen - insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen - in Deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprachebegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommt die Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 406), zur Anwendung. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) setzt diese Verordnung um und vergütet entsprechende Leistungen von Gebärdensprachdolmetschenden, soweit diese im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte der hör- oder sprachbehinderten Menschen erforderlich waren.

Für den Fall, dass ein schwerbehinderter gehörloser Mensch eine Gebärdensprachdolmetscherin beziehungsweise einen Gebärdensprachdolmetscher als Arbeitsassistenten benötigt, regelt § 185 Absatz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen näher definierten Rechtsanspruch auf Kostenübernahme. So haben nach § 185 Absatz 5 SGB IX Menschen mit Schwerbehinderungen im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes im LAGuS für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten aus den über das Sondervermögen „Ausgleichsabgabe“ (§ 160 SGB IX) bereitgestellten Mitteln. Dieser Anspruch richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als erforderlich festgestellte Arbeitsassistenten entstehen. Diese Regelung ist mit gleichem Inhalt in § 17 Absatz 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung normiert.

4. Welche Kostenträger kommen für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern auf?

Die Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscherleistungen gestaltet sich wie folgt:

- a) Übernahme der Aufwendungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes gemäß § 185 SGB IX

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen mit Hörbehinderungen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten (§ 185 Absatz 5 SGB IX).

- b) Übernahme der Aufwendungen auf Grund des § 11 Absatz 2 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz M-V (LBGG M-V)

Veranschlagt sind Mittel des Landes für die Aufwendungen gemäß § 11 Absatz 2 LBGG M-V. Danach haben hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit eingeschränkter Sprachfähigkeit das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 LBGG M-V genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

- c) Zuschüsse für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich

Das Land gewährt Zuschüsse an den Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Zweckbetrieb Dolmetscherdienst für Gehörlose und an freiberufliche Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für Einsätze im privaten Bereich, das heißt für Einsätze bei Familien-, Schuldner- und Suchtberatungsstellen, Informationsveranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Rahmen des Ehrenamtes, Familienangelegenheiten (z. B. Hochzeit, Taufe), Wohnungsverwaltungen und Rechtsanwälten, sofern kein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht.

## d) Übernahme der Aufwendungen nach dem SGB I

Gemäß § 17 Absatz 2 SGB I haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit Lautsprachebegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

5. Wie viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern beherrschen die Gebärdensprache (bitte Anzahl der davon Gehörlosen und die Anzahl der Familie/Freunde getrennt benennen)?

Die genaue Anzahl der Personen im Land Mecklenburg-Vorpommern, welche die Deutsche Gebärdensprache beherrschen oder über spezifische Kompetenzen im Bereich Lautsprachebegleitende Gebärden verfügen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Gehörlosen Landesverband geht aktuell von circa 1 000 gehörlosen Personen aus, die die Gebärdensprache entweder beherrschen oder eine qualifizierte Unterstützung in Form der Gebärdensprache benötigen.

6. Wie viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit in einer beruflichen Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Ausbildungsstätte, Alter, Geschlecht aufführen)?

Berufliche Ausbildungsgänge zur Gebärdensprachdolmetscherin beziehungsweise zum Gebärdensprachdolmetscher werden im Land Mecklenburg-Vorpommern aktuell nicht angeboten.

7. Wie viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern haben ein Studium zum Gebärdensprachdolmetscher in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen (bitte nach Universität/Fachhochschule, Alter, Geschlecht aufführen)?

Ein Studiengang zum Erwerb der Kompetenzen einer Gebärdensprachdolmetscherin beziehungsweise zum Gebärdensprachdolmetscher ist an keiner Hochschule des Landes eingerichtet.